

Statuten des Handwerker- und Gewerbevereines Wädenswil

Name und Zugehörigkeit	<p><u>1. Name und Zweck</u></p> <p>Art. 1 Unter dem Namen Handwerker- und Gewerbeverein Wädenswil besteht in Wädenswil ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Horgen sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.</p>
Zweck	<p>Art.2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden soll gefördert werden.</p> <p><u>2. Mitgliedschaft</u></p> <p>Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in Wädenswil oder Umgebung selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig sind. Juristische Personen delegieren einen Vertreter.</p> <p>Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Beruf nicht mehr ausüben, sowie Freunde und Gönner des Gewerbestandes. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.</p> <p>Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 Die Aufnahme von Aktiv- und Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat über die erfolgten Ein- und Austritte an den nächsten Versammlungen summarisch Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.</p>
Aufnahme von Mitgliedern	<p>Art. 5 Austretende haben ihre schriftlich Erklärung dem Vorstand einzureichen. Sie bezahlen den laufenden Jahresbeitrag, verlieren aber jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	

	<p>Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand kann ohne Ausgabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.</p> <p>Art. 6 Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.</p>	Befugnisse der Generalversammlung	<p>Art. 10 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes 3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge 4. Festsetzung der ausserordentlichen Ausgaben-Kompetenzen 5. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder 6. Wahl der Rechnungsrevisoren 7. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
Rechte und Pflichten	<p>3. Organisation</p> <p>Art. 7 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren 	Vorstand	<p>3.2 Vorstand</p> <p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Vereinsorgane	<p>3.1 Generalversammlung</p> <p>Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens 30. Juni, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, Freimitglieder haben beratende Stimme.</p>		<p>Die Erneuerungswahlen des Vorstandes erfolgen in der Weise, dass an der ordentlichen Generalversammlung der Präsident und drei Mitglieder und im folgenden Jahr die übrigen Mitglieder zur Wahl gelangen.</p> <p>Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier.</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p>
Generalversammlung	<p>Art. 9 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.</p> <p>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 19 und 20 das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>	Aufgaben	<p>Art. 12 Dem Vorstand obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen 2. Vorbereitung der Generalversammlung 3. Aufnahme von Aktiv- und Freimitgliedern 4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung 5. Durchführung des Jahresprogrammes 6. Verwaltung des Vereinsvermögens 7. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben
Durchführung	<p>Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Generalversammlungen teilzunehmen.</p>	Sitzungen	<p>Art. 13 Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.</p>

3.3 Rechnungsrevisoren

Revisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wählt für ein Geschäftsjahr 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Der 1. Revisor scheidet auf Ende des Geschäftsjahres aus und die übrigen Revisoren rücken in der Reihe nach. Eine Wiederwahl in der bisherigen Funktion ist ausgeschlossen.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. Finanzen

Einnahmen

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Freiwillige Zuwendungen

Ausgaben

Art. 16

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen

Finanzverwaltung

Art. 17

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind getrennt zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 250.-- für alle Mitglieder.

5. Schlussbestimmungen

Statuten-

Art. 19

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Auflösung
des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Inkraftsetzung
der Statuten

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Handwerker- und Gewerbevereins Wädenswil vom 6. Juni 1984. Sie wurden an der Generalversammlung vom 7. Mai 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 24. September 2002

Handwerker- und Gewerbeverein
Wädenswil

Der Präsident

Der Aktuar

Christian Brenner

Beat Henger